

Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen
Vom 19. Juli 2001
(GVBl. S. 395)
BayRS 7803-8-L

Vollzitat nach RedR: Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 395, BayRS 7803-8-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2011 (GVBl. S. 493) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 52 Abs. 4, Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 58 Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 84 Abs. 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, her. S. 632, BayRS 2230-1-1- UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ausbildungsziele

§ 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil Aufnahme

§ 4 Anmeldung

§ 5 Aufnahme

§ 6 Höchstzulassung, Mindestzulassung

§ 7 Wohnheim für Studierende

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts

§ 8 Stundentafel

§ 9 Gestaltung des Unterrichts

§ 10 Lernmittel

Vierter Teil Grundsätze des Schulbetriebs

§ 11 Unterrichtszeit

§ 12 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

§ 13 Verhinderung am Schulbesuch

§ 14 Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information

§ 15 Gesundheitsvorsorge

Fünfter Teil Leistungsnachweise

§ 16 Schulaufgaben

§ 17 Stegreifaufgaben

§ 18 Bewertung von Leistungen

§ 19 Unerlaubte Hilfe

Sechster Teil Schulabschluss

§ 20 Abschlussprüfung

§ 21 Prüfungsausschuss

§ 22 Prüfungsfächer

§ 23 Schriftliche Prüfung

§ 24 Mündliche Prüfung

§ 25 Facharbeit

§ 26

§ 27 Versäumnis, unerlaubte Hilfe

§ 28 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 29 Abschlusszeugnis
§ 30 Berufsbezeichnung, Urkunden
§ 31 Fachliche Ausbildereignung
Siebter Teil Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz
§ 32 Schulleiter, Lehrkräfte
§ 33 Lehrerkonferenz
Achter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens
§ 34 Studierendenvertretung
§ 35 Beirat
Neunter Teil Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen
§ 36 Sammlung, Werbung
§ 37 Erhebungen
Zehnter Teil Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung
§ 38 Ordnungsmaßnahmen
§ 39 Aufsicht
§ 40 Haftung
Elfter Teil Schlussvorschriften
§ 41
§ 42
§ 43 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatlichen Höheren Landbauschulen.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat die Höhere Landbauschule die Aufgabe, die Studierenden, aufbauend auf dem in der Landwirtschaftsschule erworbenen Wissen und Können, auf eine spätere Tätigkeit als Unternehmer und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe sowie für verwandte Tätigkeiten im Agrarbereich vorzubereiten. ²Für die Unternehmerqualifikation wird insbesondere das Wissen in Finanz-, Rechts- und Managementfragen vertieft. ³Im Unterricht wird mit den Grundsätzen Anwenden und Beurteilen die Handlungs- und Entscheidungskompetenz wesentlich gefördert. ⁴Die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildereignung nach dem Berufsbildungsgesetz werden vermittelt.

(2) Die Höhere Landbauschule hat zudem die Aufgabe, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlichdemokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen (Art. 2 BayEUG).

§ 3 Ausbildungsdauer

(1) Der Unterricht umfasst ein Schuljahr mit 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(2) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Folgenden: Staatsministerium) fest.

Zweiter Teil Aufnahme

§ 4 Anmeldung

¹Aufnahmeanträge sind bis 30. April jeden Jahres bei der Höheren Landbauschule zu stellen. ²Mit dem Aufnahmeantrag sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

³Aufnahmeanträge, die verspätet oder bis zu diesem Termin mit unvollständigen Unterlagen eingehen, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 5 Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in die Höhere Landbauschule setzt die fachschulische Vorbildung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ voraus. ²Diese ist durch das Schulschlusszeugnis einer Landwirtschaftsschule oder einen gleichwertigen Abschluss nachzuweisen. ³Die Aufnahme in die Höhere Landbauschule setzt ferner die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und eine spätere einschlägige Berufstätigkeit in der Landwirtschaft von mindestens einem Jahr voraus.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen

1. ein Lebenslauf und zwei Passbilder neuesten Datums,
2. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß Absatz 1,
3. bei Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²In Ausnahmefällen kann der Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien. ³Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist Art. 44 Abs. 2 BayEUG zu beachten.

(4) ¹Den zugelassenen Studierenden ist die Schulordnung auszuhändigen. ²Sofern ein Auswahlverfahren (§ 6 Abs. 2) durchgeführt wird, bestimmt die Höhere Landbauschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Höheren Landbauschule nicht ein, wird ein Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Höchstzulassung, Mindestzulassung

(1) ¹Die Schulleiter legen jeweils die Höchstzulassungszahlen für das Schuljahr fest. ²Dabei sind die Raumverhältnisse, die für die Ausbildung verfügbaren Einrichtungen und die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs mit dem Ziel einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität zu Grunde zu legen. ³Die Eröffnung von Parallelklassen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums erfolgen.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Bewerber die Höchstzulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren statt. ²Es sind zunächst Studienplätze auf Antrag an die Bewerber zu vergeben, bei denen im Fall der Nichtzulassung unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs eine außergewöhnliche, insbesondere soziale und familiäre Härte gegeben ist. ³Anschließend werden die Bewerber in der Reihenfolge der auf zwei Dezimalstellen berechneten Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Landwirtschaftsschule aufgenommen. ⁴Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet die Gesamtnote in der Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz in den Ausbildungsberufen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Schulordnung.

(3) ¹Eine Klasse wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen. ³Kann ein Jahrgang nicht geführt werden oder übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Bewerber die Höchstzulassungszahl, so weist die Höhere Landbauschule auf andere Höhere Landbauschulen hin.

§ 7 Wohnheim für Studierende

(1) ¹Der Höheren Landbauschule kann ein Wohnheim für Studierende angeschlossen sein. ²Studierende, die außerhalb des Wohnheims wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) ¹Der Betrieb des Wohnheims wird in einer Heimordnung geregelt. ²Die Schulleiter üben das Hausrecht aus.

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts

§ 8 Stundentafel

(1) ¹Für den Unterricht gilt die Stundentafel nach **Anlage**. ²Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheiden die Schulen darüber, welche Wahlfächer sie anbieten. ²Die erstmalige Einrichtung von Wahlfächern ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

§ 9 Gestaltung des Unterrichts

(1) Vor Schuljahresbeginn werden für die Klassen Stundenpläne und zu den einzelnen Unterrichtsfächern Unterrichtsplanungen erstellt und aufeinander abgestimmt.

(2) ¹Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

§ 10 Lernmittel

¹Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. ²Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiter.

Vierter Teil Grundsätze des Schulbetriebs

§ 11 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Die Schulleiter setzen für die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden geeignete Pausenlängen fest. ³Die Mittagspause ist mit mindestens einer Stunde festzusetzen.

§ 12 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

(1) ¹Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Höheren Landbauschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. ²Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig, ihre Durchführung bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. ³Die Schulleiter können Veranstaltungen der Studierendenvertretung als Schulveranstaltungen anerkennen.

(2) ¹Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags können auf schriftlichen Antrag die Klassenleiter erteilen. ²Eine längere Unterrichtsbefreiung können nur die Schulleiter gewähren.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist nachzuarbeiten.

§ 13 Verhinderung am Schulbesuch

¹Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann die Höhere Landbauschule ein schulärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung berechnete Zweifel bestehen.

§ 14 Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information

(1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.

(2) ¹Studierende haben das Recht, die Schulleiter und die Lehrkräfte um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die jeweils zuständige Lehrkraft wenden. ²Dabei können sie die Vermittlung durch den Klassensprecher (§ 34) in Anspruch nehmen.

§ 15 Gesundheitsvorsorge

¹Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. ²Das Gesundheitsamt ist frühzeitig zu unterrichten. ³In der Hausordnung und gegebenenfalls der Heimordnung (§§ 7 und 32) ist eine Regelung über das Rauchen im Schulbereich bzw. im Wohnheimbereich zu treffen.

Fünfter Teil Leistungsnachweise

§ 16 Schulaufgaben

(1) ¹In allen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben zu erbringen. ²Im Fach Produktion und Betriebsführung werden jährlich mindestens 8 Schulaufgaben zum Abschluss einzelner Seminareinheiten durchgeführt. ³Die Schulaufgaben können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form durchgeführt werden.

(2) Bei Wahlfächern entscheidet der Schulleiter, ob ebenfalls Schulaufgaben nach Absatz 1 Satz 3 stattfinden, ob die Schulaufgaben durch gleichwertige Arbeiten anderer Art ersetzt werden oder ob auf Schulaufgaben und eine Benotung verzichtet wird.

(3) ¹Inhalt und Dauer der Schulaufgabe sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ²Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. ³An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(4) Die Schulleiter können nach Rücksprache mit der Lehrkraft eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren.

(5) ¹Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. ²Bei Vortragserstattung und praktischen Aufgaben sind zur Benotung Bewertungsbögen zu verwenden. ³Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(6) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(7) ¹Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. ²Bei ausreichender Entschuldigung findet ein Nachtermin statt. ³Versäumt ein Studierender mehrere Schulaufgaben mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Schulaufgaben angesetzt werden.

(8) ¹Versäumt ein Studierender den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach nur einmal im Schulhalbjahr

stattfinden. ³Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahrs erstrecken. ⁴Der Termin der Ersatzprüfung und der Unterrichtsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(9) ¹Nimmt ein Studierender an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 17 Stegreifaufgaben

(1) ¹Stegreifaufgaben werden in mündlicher Form oder als schriftliche bzw. praktische Stegreifaufgabe erbracht. ²Als Stegreifaufgaben können auch schriftliche Aufzeichnungen anlässlich praktischer Übungen gefordert werden. ³In jedem Schuljahr sind in den Pflichtfächern mindestens zwei Stegreifaufgaben zu fordern. ⁴Im Fach Produktion und Betriebsführung entfallen die Stegreifaufgaben.

(2) ¹Stegreifaufgaben haben im Wesentlichen nur den Lerninhalt der letzten Unterrichtseinheit oder den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. ² § 16 Abs. 4 bis 9 gelten entsprechend.

§ 18 Bewertung von Leistungen

(1) ¹Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht) |
| gut | (2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht) |
| ausreichen | (4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht) |
| mangelhaft | (5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können) |
| ungenügend | (6 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.) |

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Die Lehrkraft ermittelt die Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung; dabei wird in der Regel das arithmetische Mittel gebildet. ²Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

- 1,00 bis 1,50 = Note 1,
- 1,51 bis 2,50 = Note 2,
- 2,51 bis 3,50 = Note 3,
- 3,51 bis 4,50 = Note 4,
- 4,51 bis 5,50 = Note 5,
- 5,51 bis 6,00 = Note 6.

§ 19 Unerlaubte Hilfe

(1) ¹Wer sich beim Ablegen von Leistungsnachweisen unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält hierfür die Note „ungenügend“. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

Sechster Teil Schulabschluss

§ 20 Abschlussprüfung

¹Die Abschlussprüfung findet zum Ende des Schuljahrs statt. ²Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium fest. ³Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit sowie der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) ¹Zur Durchführung der Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied,
2. der Schulleiter oder sein Vertreter,
3. die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern unterrichten,
4. zwei vom Schulleiter berufene Praktiker mit Ausbildereignung.

³Im Bedarfsfall kann der Schulleiter weitere Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder berufen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; die Niederschrift ist drei Jahre aufzubewahren.

§ 22 Prüfungsfächer

Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Betriebswirtschaft und Finanzmanagement,
3. Steuern und Recht,
4. Produktion und Betriebsführung.

§ 23 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach § 22 Nrn. 2 bis 4 jeweils 120 Minuten. ²Im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 3 erfolgt die schriftliche Prüfung nur im Bereich Steuern. ³Im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 4 wählen die Studierenden für die schriftliche Prüfung zwischen den Schwerpunkten Tierhaltung oder Pflanzenbau.

(2) Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben nach Vorschlägen der Höheren Landbauschulen und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen sich die beiden Prüfer auf eine Note einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

§ 24 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den Prüfungsfächern nach § 22 Nrn. 1 und 4 wird mündlich geprüft. ²Die Prüfung dauert im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 1 etwa 30 Minuten und im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 4 etwa 45 Minuten.

(2) ¹Die Studierenden reichen ein Thema für die Präsentation ein; im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft wird das endgültige Thema festgelegt. ²Für die Präsentation steht ein Tag Vorbereitung zur Verfügung.

(3) ¹Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 4 findet in Form eines Kolloquiums statt. ²Im Kolloquium prüfen mindestens eine Lehrkraft und ein Praktiker, die jeweils Mitglied des Prüfungsausschusses sind.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 25 Facharbeit

(1) Die Facharbeit in Form eines Geschäftsplans umfasst die Darstellung und Weiterentwicklung eines Unternehmens oder Teils eines Unternehmens mit Finanzierung, Risikoanalyse sowie Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.

(2) ¹Die Aufgabe wird von der Lehrkraft für Betriebswirtschaft und Finanzmanagement im Benehmen mit den Lehrkräften in Produktion und Betriebsführung gestellt; Vorschläge der Studierenden sollen dabei berücksichtigt werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen.

(3) ¹Inhalt und Ergebnisse der Facharbeit sind in einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch zu erläutern. ²Die Präsentation und das Prüfungsgespräch dauern insgesamt etwa 45 Minuten.

(4) ¹Die Facharbeit ist von einer Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten, die sich auf eine Note einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Das vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss für die schriftliche Meisterarbeit gestellte Thema kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 als Aufgabe für die Facharbeit übernommen werden.

§ 26 (aufgehoben)

§ 27 Versäumnis, unerlaubte Hilfe

(1) Wer eine Prüfungsarbeit versäumt und nicht nachweisen kann, dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, erhält hierfür die Note „ungenügend“.

(2) Wer aus zwingenden Hinderungsgründen ohne eigenes Verschulden schriftliche, mündliche und praktische Teile der Abschlussprüfung oder den überwiegenden Teil der Abschlussprüfung versäumt hat, erhält einen Nachholtermin.

(3) Ob Versäumnisgründe zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) § 16 Abs. 6 und § 19 gelten entsprechend.

§ 28 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt die Lehrerkonferenz die von den Lehrkräften vorgeschlagenen Fortgangsnoten (Zahlenwerte) der Prüfungsfächer und der übrigen Fächer fest. ²Die Jahresfortgangsnote eines Prüfungsfachs bzw. die Zeugnisnote eines sonstigen Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für Schulaufgaben und Stegreifaufgaben unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen. ³Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁵Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(2) ¹Nach Ende der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten fest. ²Bei der Ermittlung der Zeugnisnoten werden gewertet:

- im Fach nach § 22 Nr. 1 die Fortgangsnote und die mündliche Prüfung je einfach;
- im Fach nach § 22 Nr. 2 die Fortgangsnote und die schriftliche Prüfung je einfach;
- im Fach nach § 22 Nr. 3 die Fortgangsnote und die schriftliche Prüfung je einfach;
- im Fach nach § 22 Nr. 4 die Fortgangsnote zweifach, die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung je einfach.

³Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁴Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Neben den Zeugnisnoten nach Absatz 2 wird eine Gesamtnote errechnet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Zeugnisnoten des Prüfungsfachs Produktion und Betriebsführung und der Facharbeit je dreifach, die Zeugnisnoten der sonstigen Prüfungsfächer je zweifach und die Zeugnisnoten der sonstigen Pflichtfächer einfach gewertet. ³Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die Gesamtnote kann lauten:

Sehr gut = 1,00 – 1,50,

gut = 1,51 – 2,50,

befriedigend = 2,51 – 3,50,

ausreichend = 3,51 – 4,50.

(4) ¹Nach Vorliegen der Zeugnisnoten und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in der Facharbeit eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in einem Prüfungsfach oder einem sonstigen Pflichtfach die Zeugnisnote „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt worden ist.

³Notenausgleich ist nicht möglich.

(5) ¹Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie nach nochmaligem Besuch des Schuljahrs einmal wiederholt werden. ²Hat ein Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung deshalb nicht bestanden, weil er in der Facharbeit keine ausreichende Leistung erzielt hat, kann er abweichend von Satz 1 die Facharbeit im darauf folgenden Schuljahr ohne Teilnahme am Unterricht einmal wiederholen; das Thema der Facharbeit erhält er bei Schuljahresbeginn. ³Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Abschlussprüfung zur Notenverbesserung wiederholt wird; die Studierenden haben die Wahl, welches Prüfungszeugnis sie gelten lassen wollen.

§ 29 Abschlusszeugnis

(1) ¹Zum Abschluss des Schuljahrs erhalten Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, ein Abschlusszeugnis; Studierende, die das Schuljahr nichtbestanden haben, erhalten eine Bestätigung. ²Für Abschlusszeugnisse und Bestätigungen sind die Muster des Staatsministeriums zu verwenden.

(2) ¹Im Abschlusszeugnis sind die Gesamtnote, der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert der Gesamtnote, die Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlfächer sowie die Note der Facharbeit einzutragen. ²Daneben sind die Berufsbezeichnung und die Berechtigung, welche das Zeugnis verleiht, auszuweisen.

(3) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster mit den Zeugnisnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

§ 30 Berufsbezeichnung, Urkunden

Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ oder „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ zu führen.

§ 31 Fachliche Ausbildereignung

¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, besitzen die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes; für die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist ein Nachweis nach § 4 oder § 6 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vorzulegen. ²Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.

Siebter Teil Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 32 Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Die Schulleiter und die Vertreter der Schulleiter werden vom Staatsministerium bestellt; sie müssen zugleich hauptamtliche Lehrkräfte sein.

(2) ¹Der Unterricht wird von hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. ²Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts. ³Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden durch die Schulleiter berufen.

(3) Die Schulleiter bestimmen für jede Klasse eine hauptamtliche Lehrkraft als Klassenleiter.

(4) ¹Die Schulleiter üben das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Sie erlassen eine Hausordnung und gegebenenfalls eine Heimordnung.

§ 33 Lehrerkonferenz

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist mindestens zweimal in jedem Schuljahr einzuberufen; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte; sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sind nur zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies das vorsitzende Mitglied für erforderlich hält.

(2) Den Klassensprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied.

(3) ¹Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind alle Lehrkräfte stimmberechtigt. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. s§ 38 Abs. 3 (Ordnungsmaßnahmen) bleibt unberührt.

(4) ¹Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(5) ¹Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

³Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokollgehen.

Achter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 34 Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden jeder Klasse wählen zu Schuljahresbeginn aus dem Kreis der Studierenden jeweils eine Person zum Klassensprecher sowie eine weitere Person zu dessen Stellvertreter. ²Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ³Erhält keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den Personen statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. ⁴Auf Antrag der Mehrheit der Studierenden kann während des Schuljahrs eine Neuwahl durchgeführt werden.

(2) ¹Die Klassensprecher vertreten die Studierenden in Schulangelegenheiten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG). ²Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 14 Abs. 1 und 2, bleiben unberührt.

(3) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Höheren Landbauschule. ²Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 4 BayEUG wahr. ³Die Mitglieder der Studierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ⁴Diese nehmen die Aufgaben und Rechte nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr. ⁵Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Schulleiter unterrichten die Studierendenvertretungen über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Höhere Landbauschule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse der Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 35 Beirat

(1) ¹Bei der Höheren Landbauschule ist ein Beirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. ²Dem Beirat gehören an:

1. eine Person des Staatsministeriums,
2. der Schulleiter,

3. der stellvertretende Schulleiter,
4. eine Person in Vertretung des Schulaufwandsträgers,
5. eine Person des Absolventenverbands,
6. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands.

³Der Vertreter des Staatsministeriums führt den Vorsitz (vorsitzendes Mitglied), den Schulleitern obliegt die Stellvertretung. ⁴Sie berufen je nach Bedarf weitere Personen auf Vorschlag einschlägiger Berufsorganisationen.

(2) ¹Der Beirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs beratend mit. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Der Beirat ist jährlich mindestens einmal durch das vorsitzende Mitglied einzuberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.

(4) ¹Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. ²Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 regelt das Staatsministerium.

(5) Der Studierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

Neunter Teil Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

§ 36 Sammlung, Werbung

(1) ¹Die Durchführung von Sammlungen in der Höheren Landbauschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 84 BayEUG.

§ 37 Erhebungen

Erhebungen durch nicht zur Schule gehörige Personen und Organisationen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in der Höheren Landbauschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

Zehnter Teil Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

§ 38 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Studierende haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²In diesem Rahmen ist den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Höheren Landbauschule übertragen sind.

(2) ¹Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen unter Beachtung der Schul- und Hausordnung zu erfüllen. ²Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Höhere Landbauschule, das außerschulische Verhalten nur soweit es unmittelbar in die Höhere Landbauschule zurückwirkt.

(3) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Bei den Höheren Landbauschulen kommen in der Regel folgende Ordnungsmaßnahmen in Frage:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenleiter,
2. der verschärfte Verweis durch die Schulleiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

³Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird auf Art. 86 bis 88 BayEUG verwiesen.

(4) ¹Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Höhere Landbauschule frühestens zu Beginn des nächsten Schuljahrs erfolgen. ²Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums wieder aufgenommen werden.

§ 39 Aufsicht

¹Die Aufsichtspflicht der Höheren Landbauschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. ²Die Schulleiter regeln die Aufsicht während des Schulbetriebs.

§ 40 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. ²Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. ³Die Höhere Landbauschule schließt für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Höhere Landbauschule zu entrichten.

Elfter Teil Schlussvorschriften

§ 41 (aufgehoben)

§ 42 (aufgehoben)

§ 43 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2001 tritt die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 23. September 1985 (GVBl S. 213, BayRS 7803-8-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1999 (GVBl S. 79), außer Kraft.

München, den 19. Juli 2001

Bayerisches Staatsministerium

für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

Anlage (zu § 8 Abs. 1)

Studentenafel für die staatlichen Höheren Landbauschulen

		Wochenstunden im Schuljahr
1.	PFLICHTFÄCHER	
1.1	Unternehmerpersönlichkeit	
1.1.1	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	3
1.1.2	Informationsmanagement	3
1.1.3	Politik und Gesellschaft	2
1.2	Unternehmensführung	
1.2.1	Betriebswirtschaft und Finanzmanagement	5
1.2.2	Steuern und Recht	4
1.2.3	Wirtschaft und Agrarmärkte	2
1.2.4	Produktion und Betriebsführung	15
	Mindestpflichtstunden	34
2.	Wahlfächer	
	Werden schulspezifisch angeboten	